

Satzung

Fassung 15.01.2019

§	SATZUNG <i>(Die in der nachfolgenden Satzung verwendeten Begriffe und Bezeichnungen sind zur besseren Lesbarkeit der Satzung in maskuliner Form aufgenommen worden, gelten jedoch stets gleichermaßen und gleichbedeutend für Personen beiderlei Geschlechts.)</i>
01	Name und Sitz 01 Der Verein führt den Namen ‚Dorfgemeinschaft Bürbach‘, er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“, er wird im nachfolgenden Text ‚Verein‘ genannt. 02 Sitz des Vereins ist in 57074 Siegen-Bürbach
02	Zwecke 01 Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig. 02 Zwecke <ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Altenhilfe • Förderung von Kunst und Kultur • Förderung der allgemeinen Volksbildung 03 <i>Die Satzungszwecke sollen insbesondere verwirklicht werden durch</i> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung und eigene Durchführung von kulturellen Aktivitäten und Veranstaltungen, Information und Beteiligungsmöglichkeiten für alle Generationen • Planung und Durchführung von Veranstaltungen zur allgemeinen Bildung • Kooperation mit den Bürbacher Vereinen und Gruppen • Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen und kirchlichen Organisationen und Institutionen
03	Gemeinnützigkeit 01 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts ‚steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung. 02 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. 03 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. 04 Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die ihm bei seiner Tätigkeit im Auftrage des Vereins entstanden sind.
04	Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
05	Mitgliedschaft 01 Mitglieder können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. 02 Das Mitglied erkennt durch seine schriftliche Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen des Vereins an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. 03 Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. 04 Die Mitglieder haben Beiträge zu Beginn des Jahres, bzw. unmittelbar nach der Eintrittserklärung zu leisten. Höhe und Zahlungsmodalitäten werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. 05 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. 01 Die Austrittserklärung eines Mitglieds muss in Papierform oder E-Mail an den Vorstand erklärt werden. Die Frist beträgt 6 Wochen zum Jahresende. 02 Die Streichung als Mitglied kann bei einem Rückstand von mehr als 2 Jahresbeiträgen erfolgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft auch nach Streichung durch Zahlung der rückständigen Beiträge fortgesetzt werden. 03 Der Ausschluss aus dem Verein kann nicht nur aus wichtigem Grund, sondern auch bei vereinschädigendem Verhalten erfolgend. Gleiches gilt bei Verunglimpfung von Organen sowie anderen Mitgliedern.

06	<p>Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Gegen diesen Beschluss ist Einspruch möglich. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.</p> <p>Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitgliedes befindliche Vereinseigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen und das dazu gehörende Eigentum unverzüglich an den Verein zurückzugeben.</p> <p>Durch eigenmächtige Handlungen seiner Mitglieder wird der Verein nicht verpflichtet.</p> <p>Mitglieder haben bei Austritt keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.</p>	
06	<p>Organe Organe des Vereins sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Mitgliederversammlung - Der Vorstand 	
07	<p>Abstimmung und Wahlen</p> <p>01 Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht mindestens 1 stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung verlangt.</p> <p>02 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p> <p>03 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt. Sie sollen im Protokoll aber aufgeführt werden.</p> <p>04 Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden.</p> <p>05 Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>06 Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p>	
08	<p>Mitgliederversammlung</p> <p>01 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.</p> <p>02 Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>03 Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder für das vorausgegangene Geschäftsjahr erfolgt ist. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft wird diese Überprüfung der Beitragszahlung als im Einklang mit dem Datenschutz gebilligt.</p> <p>04 Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.</p> <p>05 Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.</p> <p>06 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich bis zum 30. Juni d.J. zusammen (Jahreshauptversammlung). Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies mit Angabe der Beratungspunkte verlangt oder der Vorstand mit einfacher Mehrheit eine solche Mitgliederversammlung beschließt.</p> <p>07 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder 14 Tage vor dem Zusammentritt in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die Einladung gilt als erfolgt, wenn die Einladung innerhalb der Einladungsfrist an die dem Verein bekanntgegebene postalische oder elektronische Anschrift versandt worden ist. Anträge, die eine Änderung der Satzung erforderlich machen, müssen im Tagesordnungsvorschlag besonders gekennzeichnet werden.</p> <p>08 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 1 Woche vorher beim Vorstand eingereicht werden.</p> <p>09 Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses zulassen.</p> <p>10 Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins. Sie nimmt die Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer entgegen und ist insbesondere zuständig für Beschlüsse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wahl des Vorstandes - Wahl von drei Kassenprüfern - Entlastung des Vorstands auf Antrag der Kassenprüfer - Anträge <p>- mit 2/3-Mehrheit kann die MV einem Vorstandsmitglied das Vertrauen entziehen, wenn vorsätzliches Fehlverhalten in seinem Aufgabenbereich festgestellt wurde</p>	

	<ul style="list-style-type: none"> - Organordnung, Beitragsordnung, ‚Entgeltordnung‘, Hausordnung, Mietvertragsregelungen (diese sind nicht Bestandteil der Satzung) - Falls ein Wirtschaftsplan erstellt wird, ist dieser von der MV zu beschließen - Satzungsänderungen (mit 2/3-Mehrheit) - Einrichtung von Arbeitskreisen (z.B. zu Organisationsaufgaben bei Vermietungen)
	<p>11 Die/der Vorsitzende des Vereins beruft die Mitgliederversammlung ein und bestimmt den äußeren Rahmen. Sollte die/der Vorsitzende verhindert sein, so kann jedes Vorstandsmitglied gemäß § 26 BGB eine Mitgliederversammlung einberufen.</p> <p>12 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und von der/dem Versammlungsleiter/in, der/dem Schriftführer/in und einem Mitglied zu unterzeichnen. Das Protokoll soll zeitnah den Mitgliedern per Mail, ggf. postalisch zugeschickt werden.</p> <p>13 Auf der nächsten Mitgliederversammlung wird es von den Mitgliedern genehmigt. Über evtl. Änderungen des Protokolls entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.</p>
09	<p>Vorstand</p> <p>01 In den Vorstand gewählt werden können nur Mitglieder, die natürliche Personen sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>02 Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.</p> <p>03 Den geschäftsführenden Vorstand bilden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die/der Vorsitzende 2. Die/der stellvertretende Vorsitzende 3. Die/der Kassierer/in 4. Die/der Schriftführer/in <p>04 Zum erweiterten Vorstand gehören</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die/der stellvertretende Kassierer/in 2. Die/der stellvertretende Schriftführer/in 3. bis zu 10 Beisitzer / Ressortleiter <p>05 Ämterkopplungen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, jedoch nicht in Person der/des Vorsitzenden und der/des Kassierers/in. Jedes Mitglied des Vorstands hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.</p> <p>06 Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Kassierer/in und der/dem Schriftführer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Im Innenverhältnis soll Einvernehmlichkeit erzielt werden.</p> <p>07 Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre. Im Gründungsjahr wird die/der stellvertretende Vorsitzende für 2 Jahre, die/der Schriftführer/in für 2 Jahre, die/der stellvertretende Kassierer/in für 2 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der laufenden Wahlperiode ist der Vorstand berechtigt, den Posten kommissarisch bis zur nächsten regulären Wahl durch ein anderes Mitglied des Vorstandes zu besetzen.</p> <p>08 Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Es ist eine Niederschrift anzufertigen.</p> <p>09 Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.</p> <p>10 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte ehrenamtlich. Er ist verpflichtet, in einer geordneten Einnahmen- und Ausgabenbuchführung die Vermögens- und Ertragslage des Vereins ersichtlich zu machen. Am Ende des Jahres stellt der Vorstand einen Jahresabschluss auf.</p> <p>11 Die Kassenprüfer werden für 2 Jahre gewählt. Sie haben die Buch- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal jährlich zu prüfen. Sie erstatten darüber der Mitgliederversammlung (MV) Bericht. Die Kassenprüfer haben kurzfristig Einsichtsrecht zur Buch- und Kassenführung. Die MV beschließt/bestätigt den Finanzbericht.</p>
10	<p>Finanzierung des Vereins</p> <p>Die Mittel zur Finanzierung des Vereins werden wie folgt aufgebracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch Mitgliedsbeiträge - durch Einbringung von Eigenleistungen - durch Zuwendungen - durch Veranstaltungen des Vereins - durch Mieteinnahmen - durch Zuschüsse

11	<p>Entgelte für Ehrenamtliche Bei Bedarf können Vereinsämter und Vereinstätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, entgeltlich, auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3, Nr. 26a EStG, ausgeübt werden. Darüber beschließt der Vorstand.</p>	
12	<p>Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke mindestens 4 Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu wird ein Liquidator vom Vorstand vorgeschlagen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu je einem Drittel an den CVJM Bürbach-Giersberg, den Verein für Bürbacher Ortsgeschichte und Heimatpflege e.V. und die Bürbacher Spielvereinigung 1909 e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.</p>	
13	<p>Inkrafttreten Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 09.10.2018 in Siegen-Bürbach beschlossen und zuletzt geändert am 15.01.2019 durch Vorstandsbeschluss gemäß § 9.09.</p>	

Siegen-Bürbach, den 15.01.2019